

07.03.94**Empfehlungen**
der Ausschüsse

G

zu Punkt

der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Gesetz über den Abschluß von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen
(Unterstützungsabschlußgesetz - UntAbschlG)

Der **Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde einberufen wird:

Nach § 8

Es ist folgender § 8a -neu- einzufügen:

"§ 8a

Kostenträger

Der Bund trägt 40 vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch die Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Hierzu zählen nicht Geldleistungen, die zur Abgeltung oder anstelle einer Sachleistung gewährt werden."

Begründung:

Der einzufügende § 8a regelt die Kostenübernahme dahin gehend, daß die mit der Durchführung des Gesetzes verbundenen Kosten zu 60 vom Hundert von den Ländern und zu 40 vom Hundert vom Bund zu tragen sind. Diese Regelung zur Kostenteilung entspricht der Kostenaufteilung der

Ausgeliefert am 07. MRZ. 1994

Geldleistungen des Opferentschädigungsgesetzes (OEG). Der vom Bundesrat vom 12. Februar 1993 eingebrachte Gesetzentwurf (BR-Drucksache 721/92 (Beschluß)) sah deshalb in § 6 eine entsprechende Regelung vor. Der Deutsche Bundestag hat in seinem Gesetzesbeschluß diesen § 6 des Gesetzentwurfs des Bundesrates gestrichen und dies damit begründet, daß die Empfänger von Unterstützungen nach der Anordnung über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger der ehemaligen DDR bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (AO-EmU) mit den Leistungsempfängern des Bundesseuchengesetzes vergleichbar und die Kosten deshalb voll von den Ländern zu tragen seien. Von daher komme eine Beteiligung des Bundes an den Kosten nicht in Betracht.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Bei der AO-EmU handelt es sich teilweise auch um Bundesrecht. Die Schadensereignisse, wie z.B. Arzneimittelschäden, können nicht allein der Verantwortlichkeit der neuen Länder zugerechnet werden. Mit der AO-EmU sollten immerhin auch Schäden, die durch die Organisationsdefizite des gesamten Gesundheitssystems der ehemaligen DDR hervorgerufen wurden, ausgeglichen werden. Die Verantwortung für diese Mangelzustände in der medizinischen Versorgung lag demnach beim Gesamtstaat. Von daher ist eine Abwälzung der bei der Durchführung des UntAbschlG entstehenden Kosten allein auf die Länder nicht gerechtfertigt, und eine Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern erscheint angezeigt.